

Reglement für die Fachkommission zur Förderung von Aktivitäten im Bereich Sport der Gemeinde Riehen

Vom 25. November 2003 (Stand 1. Januar 2026)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt, gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾, nachstehendes Reglement:

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde fördert Lebensqualität, Wohlbefinden und Gesundheit der Bevölkerung mittels geeigneter Sportangebote. Zur Förderung von Vereinsaktivitäten und Privatinitiativen insbesondere im Bereich des Breitensports, aber auch des Spitzensports leistet die Gemeinde auf begründetes Gesuch hin finanzielle Unterstützung.

§ 2 *Kommission*

¹ Der Gemeinderat wählt, auf seine eigene Amtsdauer, eine Fachkommission Sport zur Förderung von Aktivitäten in diesem Bereich.

§ 3 *Zusammensetzung*

¹ Die Kommission besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. *

² Das Präsidium wird ex officio vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt. Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der Gemeinde hat das Vizepräsidium ex officio. Sie oder er ist stimmberechtigt. *

³ Die weiteren Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: *

- a) * eine Vertretung der Interessengemeinschaft Riehener Sportvereine (IGRS);
- b) * die delegierte Person der Gemeinde in der Swisslos-Sportfonds-Kommission;
- c) * Fachpersonen aus dem Bereich Sport.

§ 4 *Sitzungen*

¹ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst). *

² Sie ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern (inklusive Präsidium) beschlussfähig. *

³ Das Sekretariat wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung sichergestellt. *

§ 5 *Aufgaben*

¹ Die Fachkommission Sport gibt zu Handen der zuständigen Verwaltungsabteilung Empfehlungen ab für die Ausrichtung von Subventionen und Beiträgen im Rahmen der Richtlinien gemäss § 6. *

§ 6 *Generelle Richtlinien für unterstützungsberechtigte Aktivitäten*

¹ Für folgende Aktivitäten im Bereich Sport kann um Unterstützung nachgesucht werden:

- Jugendförderung
- Allgemeiner Betrieb von Vereinen und anderen Organisationen
- Besondere Projekte und Veranstaltungen
- Aktivitäten, die ausserordentliche Infrastruktur- und Materialkosten verursachen

¹⁾ [RiE 111.100](#).

- Aktivitäten, die ausserordentliche Trainingskosten verursachen
- Teilnahme an besonderen sportlichen Wettkämpfen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung erlässt entsprechende Richtlinien mit den Kriterien für die unterstützungsberechtigten Aktivitäten. *

§ 7 *Förderungsberechtigte Personen und Projekte*

¹ Folgende natürliche und juristische Personen können schriftliche Gesuche einreichen:

- Personen, die seit mindestens einem Jahr in Riehen wohnhaft sind
- Sportvereine und andere Organisationen mit Sitz in Riehen
- natürliche oder juristische Personen, für Projekte, die einen starken Bezug zu Riehen haben.

§ 8 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert; es wird am 1. Januar 2004 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.11.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	KB 20.12.2003
10.04.2018	01.05.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 3 Abs. 2	eingefügt	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 3 Abs. 3	eingefügt	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 4 Abs. 2	eingefügt	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 21.04.2018
10.04.2018	01.05.2018	§ 6 Abs. 2	eingefügt	KB 21.04.2018
11.11.2025	01.01.2026	§ 3 Abs. 3	geändert	KB 15.11.2025
11.11.2025	01.01.2026	§ 3 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	KB 15.11.2025
11.11.2025	01.01.2026	§ 3 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	KB 15.11.2025
11.11.2025	01.01.2026	§ 3 Abs. 3, lit. c)	eingefügt	KB 15.11.2025
11.11.2025	01.01.2026	§ 4 Abs. 3	eingefügt	KB 15.11.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.11.2003	01.01.2004	Erstfassung	KB 20.12.2003
§ 3 Abs. 1	10.04.2018	01.05.2018	geändert	KB 21.04.2018
§ 3 Abs. 2	10.04.2018	01.05.2018	eingefügt	KB 21.04.2018
§ 3 Abs. 3	10.04.2018	01.05.2018	eingefügt	KB 21.04.2018
§ 3 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	KB 15.11.2025
§ 3 Abs. 3, lit. a)	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 15.11.2025
§ 3 Abs. 3, lit. b)	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 15.11.2025
§ 3 Abs. 3, lit. c)	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 15.11.2025
§ 4 Abs. 1	10.04.2018	01.05.2018	geändert	KB 21.04.2018
§ 4 Abs. 2	10.04.2018	01.05.2018	eingefügt	KB 21.04.2018
§ 4 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 15.11.2025
§ 5 Abs. 1	10.04.2018	01.05.2018	geändert	KB 21.04.2018
§ 6 Abs. 2	10.04.2018	01.05.2018	eingefügt	KB 21.04.2018